



Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 09. Oktober 2025	Nummer 21/2025
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.10.2025	Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“ - Satzungsbeschluss	S. 2
02.10.2025	Aufhebung Bebauungsplan „Ottensteiner Straße, Norbertstraße, Twicklerkamp, Weberstraße“, einschließlich dessen 1. Änderung - Satzungsbeschluss	S. 5
02.10.2025	Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ - Satzungsbeschluss	S. 8
02.10.2025	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lärchenstraße“ - Satzungsbeschluss	S. 11
02.10.2025	Bebauungsplan Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“, Teil 1 - Satzungsbeschluss	S. 14
09.10.2025	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	S. 17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

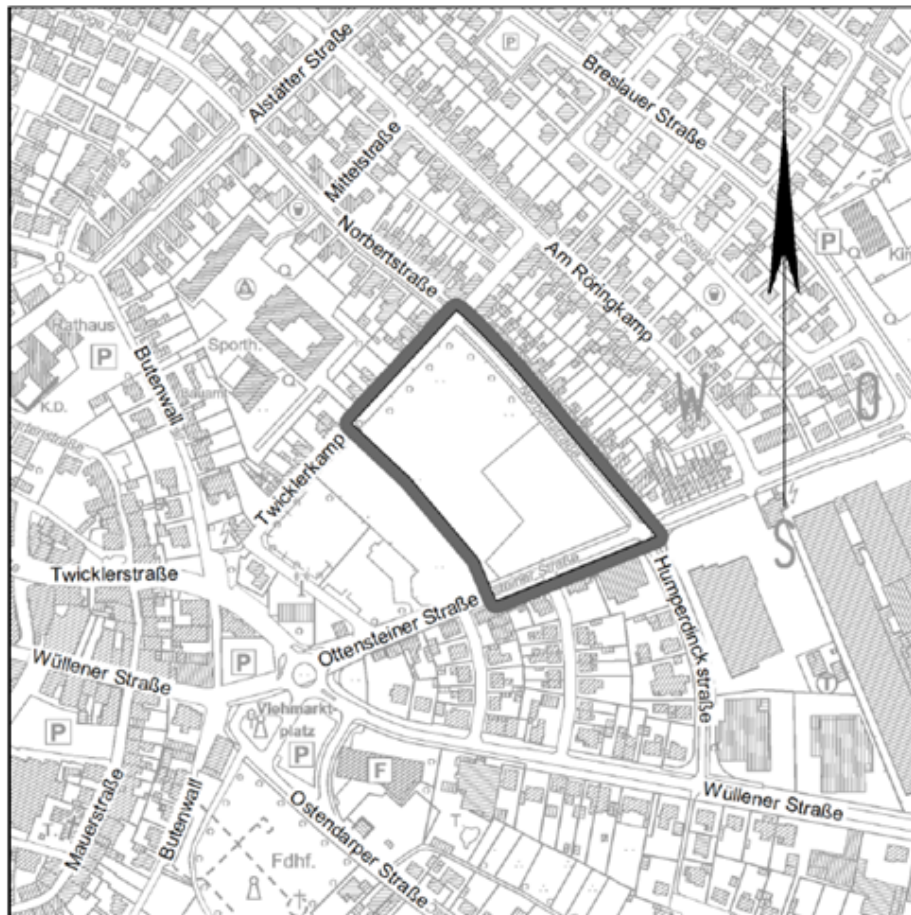
**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“
- Satzungsbeschluss**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ottensteiner Straße/ Norbertstraße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer Brachfläche nahe der Innenstadt, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden begegnen zu können.

In der Sitzung am 01.10.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße/ Norbertstraße“, dem eine Begründung beigefügt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Twicklerkamp, der Norbertstraße und der Ottensteiner Straße. Im Westen wird das Plangebiet durch den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 begrenzt. Es ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 umfasst die Flurstücke 250, 558 tlw., 621, 622 tlw. Flur 8 sowie Flurstück 463 tlw., Flur 9 in der Gemarkung Vreden.



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, zusammenfassender Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße/ Norbertstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 02.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



Aufhebung Bebauungsplan „Ottensteiner Straße, Norbertstraße, Twicklerkamp, Weberstraße“, einschließlich dessen 1. Änderung - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 01.10.2025 die Aufstellung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 50 „Ottensteiner Straße, Norbertstraße, Twicklerkamp, Weberstraße“ einschließlich seiner 1. Änderung beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt aufgrund der Inkongruenz der Ziele mit der übergeordneten Planung. Mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen (Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes) und der einhergehenden Überplanung der Brachfläche wird der Bebauungsplan Nr. 50 einschließlich der 1. Änderung gegenstandslos.

In der Sitzung am 01.10.2025 hat der Rat der Stadt Vreden die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Ottensteiner Straße, Norbertstraße, Twicklerkamp, Weberstraße“ einschließlich seiner 1. Änderung, der eine Begründung beigelegt ist, unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist im nachfolgendem Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt und umfasst die Flurstücke 581, 583, 588, 621 sowie 622, Flur 8, Gemarkung Vreden.



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland -Zero- Version 2.0)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen 1. Änderung nebst Begründung, Anlagen und zusammenfassender Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Ottensteiner Straße, Norbertstraße, Twicklerkamp, Weberstraße“ einschließlich dessen 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4

Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Ottensteiner Straße, Norbertstraße, Twicklerkamp, Weberstraße“ einschließlich dessen 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 02.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



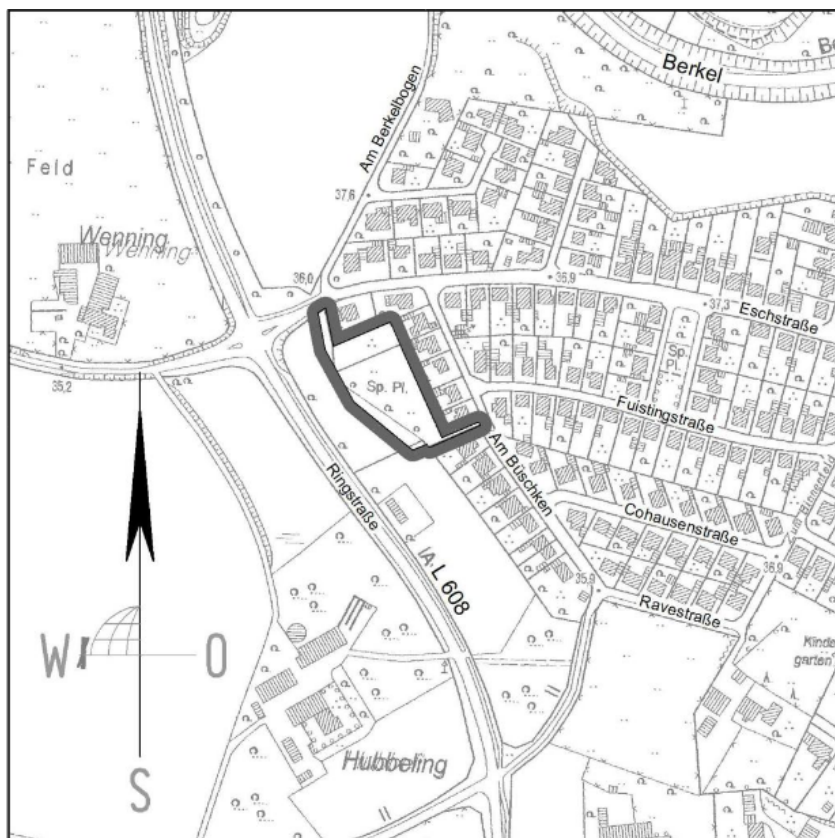
Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken - Satzungsbeschluss

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 30.09.2024 wurde für den Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ die Durchführung eines Verfahrens zur Heilung erkannter Fehler gem. § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes am Siedlungsrand.

In der Sitzung am 01.10.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“, dem eine Begründung beigelegt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 117 Flurstücke 104, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122 und 123.



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, zusammenfassender Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 02.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



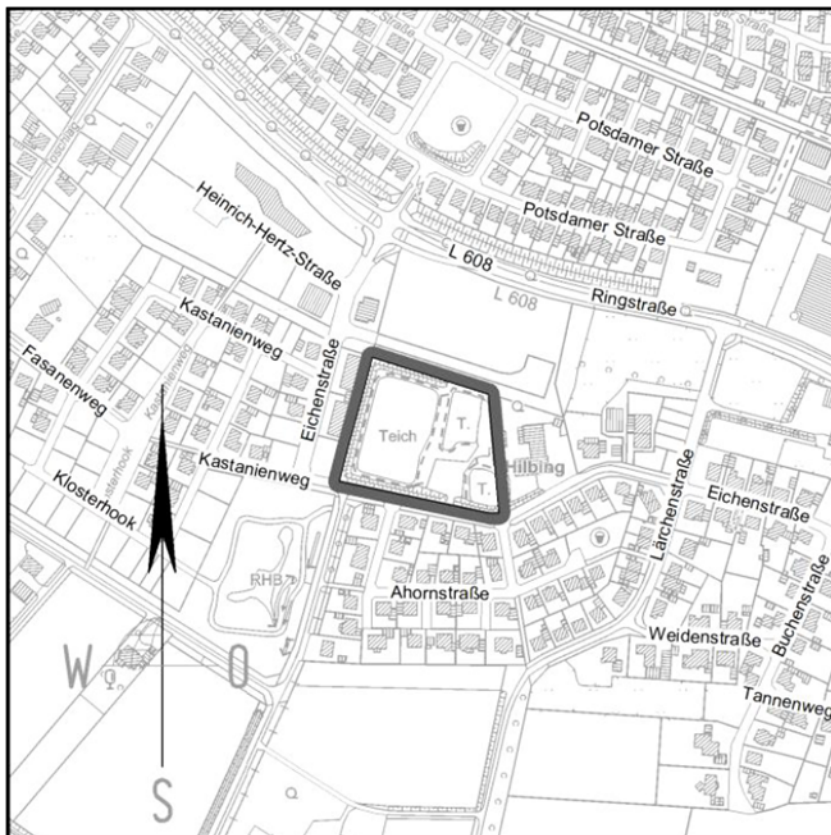
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lärchenstraße“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 01.10.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lärchenstraße“ beschlossen.

In der Sitzung am 01.10.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 84 „Lärchenstraße“, 1. Änderung, dem eine Begründung beigelegt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 119 Flurstück 688.



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, zusammenfassender Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 „Lärchenstraße“, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 08.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lärchenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 02.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“, Teil 1 - Satzungsbeschluss

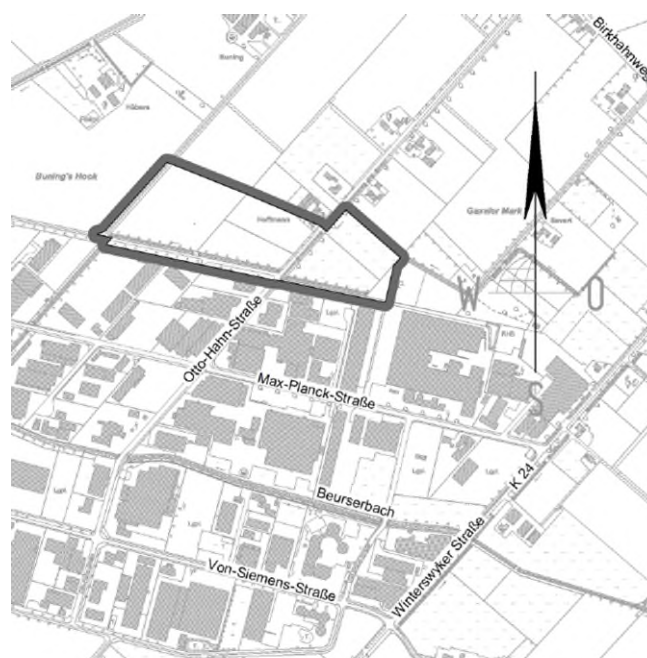
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 01.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“ beschlossen.

Der Rat der Stadt Vreden beschloss gleichzeitig das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“ in zwei Teilgebiete zu teilen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung gewerblich-industrieller Flächen am Nordrand des vorhandenen Industriegebietes, um für die ansässigen Betriebe Erweiterungsflächen zur Verfügung stellen zu können.

In der Sitzung am 01.10.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“, Teil 1, dem eine Begründung beigelegt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Teilgebiet 1 umfasst den westlichen Teil des Geltungsbereiches angrenzend an die Otto-Hahn-Straße auf den Grundstücken Gemarkung Vreden, Flur 130, Flurstücke 13, 14, 15, 16 tlw., 59, 93, 94, 95 tlw., 140, 163, 267 tlw., 273, Flur 116 Flurstück 133 tlw.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“,
Quelle: eigene Darstellung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, zusammenfassender Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“, Teil 1 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie

§ 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25g „Industriegebiet Gaxel, 7. Erweiterung“, Teil 1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 02.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Der bei der Kommunalwahl am 14. September 2025 aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gewählte Bewerber Dr. Tom Tenostendarp hat seine Wahl zum Bürgermeister der Stadt Vreden angenommen. Für den dadurch frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Vreden (§ 37 Nr. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)) wird ein Nachfolger bestimmt.

Gemäß § 45 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),

Herr Franz Grevenbrock, fgrevenbrock@t-online.de, 48691 Vreden

in den Rat der Stadt Vreden nachrückt. Herr Grevenbrock hat das Ratsmandat angenommen und erwirbt die Mitgliedschaft in den Rat der Stadt Vreden mit Wirkung zum 01. November 2025.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Vreden,
- die für die Stadt Vreden zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Vreden (Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 09. Oktober 2025

Der Wahlleiter

gez.

Erster Beigeordneter Fadi Rajab